

Einschreiben

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon
Regierungsrätin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Postalisch
und per E-Mail:
reto.burn@fin.be.ch

Gümligen-Bern, 20. Juni 2019

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2021 (StG Revision 2021)

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. April 2019 in oben genannter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen hiermit gerne fristgerecht unsere Stellungnahme. Wir danken, dass uns als Fachverband die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wird.

1. Allgemeines

Nach einem Abstimmungs-Nein (54 %) vom vergangenen November bezüglich Senkung des Tarifs für die Unternehmensbesteuerung erscheint ein erneuter Anlauf schwierig. Die vorliegend zu beurteilende Revision beinhaltet aus diesem Grunde auch primär die Umsetzung des am 19. Mai 2019 vom Volk verabschiedeten Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF). Ferner werden die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts (Steuerharmonisierungsgesetz) im Bereich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, der Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen und der Fördermassnahmen im Energiegesetz sowie für die natürlichen Personen die beim Bund bereits vorgesehenen Anpassungen der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Versicherungsabzüge vorgesehen. Zudem werden seit der letzten Revision festgestellte redaktionelle Anpassungen und Restanzen aus der abgelehnten Steuergesetzrevision 2019, politische Vorlagen und Gerichtsentscheide aufgenommen.

In der Medienmitteilung vom 4. April 2019 und im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderungen des Steuergesetzes wird explizit festgehalten, dass der Regierungsrat die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung im Detail prüfen will und dabei in erster Linie interessiert sei, ob die Einschätzung geteilt werde, dass im Rahmen der vorliegenden Revision auf Entlastungen bei den Gewinnsteuern der Unternehmungen verzichtet werden soll.

Unsere Sektion umfasst alleine rund 800 Mitglieder inkl. Firmenmitglieder (ca. 5'000 Mitarbeitende) und als Fachverband vertreten wir zugleich auch viele Meinungen aus der bernischen Unternehmerwelt. Der Regierungsrat erkennt zwar den Handlungsbedarf in Bezug auf die Unternehmensbesteuerung, zeigt aber unseres Erachtens eine klare „MUTLOSIGKEIT“ in Bezug auf die Umsetzung in der aktuellen StG Revision 2021, wie dies bereits in unseren früheren Vernehmlassungen immer wieder erwähnt wurde.

Wir haben Verständnis, dass der grosse „Wurf“ aus finanzpolitischen Gründen nicht möglich ist, aber gerade auch die aktuellen Jahresergebnisse im Kanton und in den Gemeinden zeigen, dass ein grösserer Spielraum genutzt und mehr Mut an den Tag gelegt werden muss. Leider finden wir in den Vernehmlassungsunterlagen keine vertiefte Analyse des Abstimmungs-Nein vom 25. November 2019, das ja mit 54 Prozent nicht so „haushoch“ ausgefallen ist.

Gerade auch mit Blick auf die kantonalen Umsetzungen des STAF sind wir ganz klar der Auffassung, dass der Kanton Bern DRINGEND in dieser Steuergesetzrevision 2021 eine tarifäre Anpassung für die Unternehmensbesteuerung vorsehen muss.

Durch die Einführung des STAF auf Bundesebene per 1.1.2020 und der nun mit der kantonalen Steuergesetzrevision vorgesehenen Umsetzung erst per 1.1.2021 ergibt sich für die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften durch den Wegfall der Privilegierung ein „Übergangsjahr“ welches zu höheren Kapitalsteuerbelastungen sowie eines fehlenden Sondersatzes für die Aufdeckung stiller Reserven führt. Deshalb erachten wir es absolut notwendig, dass mit der Umsetzung von STAF auf kantonaler Ebene ein „Übergangsrecht mit Rückwirkung per 1.1.2020“ geschaffen wird, und somit die Synchronisierung mit dem Bundessteuerrecht und dem Wegfall der bisherigen Privilegierungen auf kantonaler Ebene erfolgt. So werden diese Gesellschaften nicht in ein „bernisches

Übergangsjahrloch“ mit teilweise massiv höherer Besteuerung fallen (wir gehen bei den entsprechenden Artikeln konkret darauf ein).

Würde diese Vorlage unverändert übernommen, nähme der Kanton Bern klar in Kauf, dass er künftig im interkantonalen aber auch internationalen Steuerwettbewerb deutlich mit der „Schlusslampe“ unterwegs sein wird, was mit Sicherheit zu einem „schleichenden“ Wegzug bzw. Investitionen von bernischen Firmen in anderen Kantonen oder im Ausland führen wird. Dieser "schleichende" Transfer an andere und steuerlich attraktivere Standorte ist bei unseren Mitgliedern bzw. Kunden bereits heute erkennbar, indem gerade mittlere und grössere Konzerne ihre steuerliche Bemessungsgrundlage im Kanton Bern zugunsten von in anderen Kantonen ansässigen Gruppengesellschaften reduzieren.

Auch wenn wir nur eine Eingabe machen, möchten wir doch nochmals darauf hinweisen, dass wir, wie eingangs genannt eine grosse Anzahl Mitglieder vertreten und wir erhoffen uns aus diesem Grunde, dass unsere Eingabe auch mit einem entsprechenden Gewicht in die Auswertung einfließt. Ansonsten gewinnen wir leider den Eindruck, dass unsere Mitarbeit bei Strategieguppen der Steuerverwaltung, bei Ansiedlungsprojekten und auch der täglichen Arbeit mit unserem Engagement für einen starken wirtschaftlichen Kanton zu einer Sisyphusarbeit verkommt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkung

Wir verzichten darauf, zwingende Umsetzungen des Bundesrechts oder blosse redaktionelle Anpassungen von Gesetzesartikeln zu kommentieren. Materiell begrüßen wir die Übernahme die den Kantonen im Rahmen des STAF ermöglichten neuen Instrumente wie Patenbox- und Forschungs- und Entwicklungsabzug sowie den aus der Steuergesetzrevision 2019 vorgesehenen Wechsel vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren. Auch die Anpassungen bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir begrüßen ferner, dass der Regierungsrat die Beibehaltung der Dividendenbesteuerung bei den

vom STAF vorgesehenen minimalen 50 Prozent belässt.

Art. 2 Abs. 3a (neu; unterschiedliche Steueranlage für Gewinn und Kapitalsteuern der juristischen Personen)

Wir begrüssen eine solche Flexibilisierung. Dies gibt dem Kanton und den Gemeinden eine weitere Möglichkeit, in Bezug auf die Entwicklung der Steuereinnahmen der juristischen Personen autonomer zu handeln.

Art. 21c und Art. 85 a und b (neu; Patentbox)

Wir begrüssen die Einführung dieses Instruments, wobei der Einsatz in bernischen Landen sich wohl sehr beschränkt halten wird, da es doch einiges an administrativem Aufwand bedeutet. Dennoch sind wir der Auffassung, dass diese Box, welche bisher in Nidwalden als Lizenzbox erfolgreich angewendet wird, im vorgesehenen maximalen Rahmen eingeführt werden soll um u.U. bei möglichen Ansiedelungen einen Anreiz bieten zu können. Um die von STAF ermöglichten Instrumente rasch umsetzen zu können, sollte die Patentbox wie auch der Superabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden.

Art. 32 Abs. 4 und Art. 90 Abs.1 Bst. f und Abs. 3/4/5/6 und 7 (neu; Forschungs- und Entwicklungsabzug)

Dies wird sicherlich der bernischen Wirtschaft dienlich sein, dass der Regierungsrat hier den vollen möglichen Abzug für die Kantons- und Gemeindesteuern vorsieht. Wir sind froh, dass dies so in den Gesetzesentwurf eingeflossen ist und sehen, dass dieser Abzug eine praktikable Lösung nachgerade für KMU's darstellt und sollte u.U. sogar zur Förderung von solchen Aktivitäten führen. Bezüglich Übergangsrecht siehe auch Kommentar zu Art. 21c vorstehend, d.h. Einführung ebenfalls bereits per 1.1.2020.

Art. 42 Abs. 1 und 2 (nicht behandelt in StG Revision 2021; eingebracht durch EXPERTsuisse)

Wie bereits in unseren früheren Vernehmlassungen erwähnt, erachten wir es als zwingend, dass für die natürlichen Personen auch eine tarifäre Anpassung vorgenommen wird. Wir empfehlen dazu entsprechende Berechnungen vorzunehmen.

Art. 90a (neu; Entlastungsbegrenzung)

Wir begrüssen den Vorschlag des Regierungsrates mit der Einführung der maximalen Entlastungsbegrenzung von höchstens 70 Prozent gemäss Bundesrecht. Konsequenterweise müsste hier auch die Rückwirkung auf den 1.1.2020 im Gesetz vorgesehen werden.

Art. 95 (nicht behandelt in StG Revision 2021; Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; eingebracht durch EXPERTsuisse)

Wir erachten es als „kampffloses“ politisches Zugeständnis, wenn hier keine Anpassung des in Rahmen der vom Regierungsrat vorgesehenen Steuerstrategie mit dem Ziel „Senkung der Unternehmenssteuern“ vorgenommen wird. Gerade auch die im STAF beschlossene Erhöhung des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern soll und wird den Kantonen und Gemeinden den finanzpolitischen Spielraum verschaffen, um ihre Gewinnsteuern zu senken und weiterhin „wettbewerbsfähig“ zu sein. Zudem erhöht der Bund die Dividendenbesteuerung von 60 auf 70 Prozent. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der Kanton in dieser Steuervorlage 2021 eine Tarifanpassung vorsieht. Ev. kann eine Staffelung vorgesehen werden (erscheint aber nicht mutig).

Mit 54 Prozent wurde die Senkungsvorlage im November 2019 abgelehnt. Dies wohl nicht auch zuletzt, weil im bestehenden Drei-Stufen-Tarif nur die oberste Stufe (Gewinne > CHF 60'000) hätten abgesenkt werden sollen. Bisherige Statistiken zeigen auf, dass in dieser Kategorie im Kanton Bern leider nur ein kleiner Anteil betroffen ist. 70.9 % der steuerpflichtigen Unternehmen erbringen nur 0.21 % des Steueraufkommens im Jahr 2016 (vgl. auch dazu den HIV/KPMG-Steuermonitor 2018 ersichtlich auf Seite 24 der Präsentation, einsehbar unter: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ch/pdf/steuermonitor-be-2018.pdf>). Eine Analyse des Abstimmungsresultates vom 25. November 2018 könnte auch ergeben, dass eben viele mittelständische Gesellschaften gar keinen Nutzen erkannten. Aus diesem Grunde empfehlen wir unbedingt eine Tarifsenkung aller drei Stufen in die Gesetzesrevision aufzunehmen, so dass hier sämtliche Unternehmungen profitieren können.

Wie bereits auch in unseren früheren Vernehmlassungen ausgeführt, würden wir die Einführung eines Proportionaltarifs bevorzugen. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Bei einer solchen Einführung eines Durchschnittsatzes ist sicherlich der Schwierigkeit zu begegnen, dass die bisherige 1. Tarifstufe (im Drei-Stufen-Tarif) mit einer höheren Steuerbelastung rechnen müsste. Dem könnte man u.U. mit einem tariflich ausgestalteten „Steuerfreibetrag“ von beispielsweise CHF 10'000 entgegenwirken (analog den Vereinen/Stiftungen und übrige juristische Personen) oder auch bei der Kapitalsteuer mit einer „Eintrittshürde“ von beispielsweise CHF 77'000. Wir bitten Sie, basierend auf Ihren Daten, einmal eine solche Berechnung anzustellen und somit auch die Türe für eine „moderne“ Unternehmensbesteuerung zu öffnen.

Art. 106 Abs. 1, Abs. 3 und Abs.4 (geändert/aufgehoben/geändert; Tarif Kapitalsteuer)

Durch die Abschaffung der privilegierten Steuerstati (Holding, Domizilgesellschaften) werden diese neu der ordentlichen Kapitalsteuer unterliegen. Somit ergibt sich folgerichtig daraus neues Steuersubstrat und dementsprechend die Möglichkeit die Kapitalsteuer markant zu senken. Wir begrüßen die Absenkung auf einen proportionalen Satz der einfachen Kapitalsteuer von 0,05 Promille. Diese Regelung muss jedoch ebenfalls zwingend per 1.1.2020 umgesetzt werden. Andernfalls müssen bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften (Holding- und Domizilgesellschaften) im Steuerjahr 2020 die ordentliche und massiv höhere Kapitalsteuer tragen. Um den Kanton Bern auch generell wieder etwas attraktiver zu machen, könnten wir uns eine Absenkung der Kapitalsteuer auf 0,01 Promille vorstellen. Dies wäre gerade

für kapitalstarke Holdinggesellschaften ein deutliches Zeichen.

Art. 182 Allgemeine Neubewertung

Wir schlagen vor, dass – je nach Entscheid des Bundesgerichts zum angefochtenen Dekret – der Grosse Rat mittels Dekret nicht nur den Stichtag und die Bemessungsperiode sondern auch die Bemessung selber festlegen kann.

Art. T7-1 (neu; Übergangsbestimmungen)

Diese müssten ebenfalls per 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden.

Vorschläge aus früheren Vernehmlassungen (neu Punkt 6)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die EXPERTsuisse für zwingend folgende notwendige Massnahmen ausspricht:

Unternehmenssteuer (juristische Personen)

1. Ziel: Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent (totale Steuerbelastung auf allen Ebenen = ETR).
2. Ziel: Abschaffung des Dreistufen-Tarifs und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz.

Steuern für natürliche Personen

3. Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer
4. Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitaleleistungen aus Vorsorge
5. Input-Förderung: vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen
6. Zu-Pendler; Aufhebung der Fahrkosten-Begrenzung von CHF 6'700
7. Prüfung ob Entlastung der Heiratsstrafe durch Erhöhung des Zweiverdienerabzugs möglich ist
8. Mittel- bis langfristig: Entlastung der mittleren und höheren Einkommen von Einkommenssteuern, allenfalls Senkung der Vermögenssteuer.

Abschliessend sei nochmals erwähnt, dass die Gegenfinanzierung nicht zulasten der natürlichen Personen erfolgen sollte, sondern dies einzig und alleine durch weitere Sparmassnahmen beim allgemeinen Kantonshaushalt finanziert werden muss. Durch gezielte Massnahmen sollten "Zupendler" mittelfristig und kurzfristig "angehende Rentner" und "Weiterbildner" für den Kanton Bern gewonnen werden.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung oben stehender Argumente und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EXPERTsuisse, Sektion Bern



Hans Jürg Steiner
Vizepräsident
Leiter Fachgruppe Steuern

cc:

- Herr Lukas Scheidegger, Partner, PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern
- Herr Thomas Kunz, Partner, T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen
- Herr Reto Gerber, Partner, Deloitte AG, Schwanengasse 11, 3011 Bern
- Herr Martin Kistler, Senior Manager, Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, 3008 Bern